

# DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG ("DPA")

DIESE DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG („DPA“) (in der Fassung vom 23. Jänner, 2023) REGELT DIE DATENVERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ZWISCHEN DEM KUNDEN („DATENVERANTWORTLICHER“) UND DER ADVERTITY GMBH („DATENVERARBEITER“) MIT DER FIRMENBUCHNUMMER 448481 g. MIT DER UNTERZEICHNUNG DES HANDELSVERTRAGES, WELCHER SICH AUF DIESE DPA BEZIEHT, ERKLÄRT SICH DER KUNDE MIT DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESER DPA EINVERSTANDEN.

## 1. HINTERGRUND

1. Der Datenverantwortliche und der Datenverarbeiter haben einen obenerwähnten Handelsvertrag („Vereinbarung“) abgeschlossen, nach dem der Datenverarbeiter bestimmte Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen erbringt. Im Rahmen und zum Zwecke der Erbringung der in der Vereinbarung definierten Dienstleistungen verarbeitet der Datenverarbeiter neben anderen Daten auch potenziell personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen.
2. Der Datenverantwortliche und der Datenverarbeiter haben diese DPA abgeschlossen, um die Anforderung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen einem Datenverantwortlichen und einem Datenverarbeiter von personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu erfüllen. Zusätzlich zu dem, was in der Vereinbarung festgelegt ist, gilt Folgendes für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen. Die betroffenen Personen, die Datenkategorien sowie Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung werden durch die Vereinbarung, Anlage 1 zu dieser DPA und die Anweisungen des Datenverantwortlichen festgelegt.

## 2. DEFINITIONEN

Alle in dieser DPA verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU ((EU) 2016/679 "DSGVO") zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die folgenden Begriffe und Ausdrücke in dieser DPA haben die nachfolgend dargestellte Bedeutung:

**"Angemessenheitsbeschluss"** ist eine förmliche Entscheidung der EU-Kommission, mit der anerkannt wird, dass ein anderes Land, ein anderes Gebiet, ein anderer Sektor oder eine andere internationale Organisation ein gleichwertiges Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet wie die EU.

**„Geltende Datenschutzgesetze“** bezeichnet alle nationalen oder internationalen verbindlichen Datenschutzgesetze oder -verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die DSGVO und das Österreichische Datenschutzgesetz ("DSG")), einschließlich aller Anforderungen, Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Datenschutzbehörden, die während der Laufzeit dieser DPA jederzeit anwendbar sind, gegebenenfalls auf den Datenverantwortlichen oder den Datenverarbeiter;

**„Datenverantwortlicher“** bezeichnet die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser DPA bestimmt;

**„Datenverarbeiter“** bezeichnet eine physische oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Namen des Datenverantwortlichen im Rahmen dieser DPA verarbeitet;

**„personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare lebende natürliche Person ("betroffene Person") im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO;

**"Standardvertragsklauseln"** bezeichnen Standardvertragsklauseln im Rahmen der DSGVO für Datenübermittlungen von Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter in der EU/im EWR (oder die anderweitig der DSGVO unterliegen) an Datenverantwortliche oder Datenverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU/des EWR (die nicht der DSGVO unterliegen).

**„Unterauftragsverarbeiter“** bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, einschließlich aller Vertreter und Vermittler, die personenbezogene Daten im Namen des Datenverarbeiters gemäß Artikel 28 Absatz 2 und 4 DSGVO und Abschnitt 4.1 verarbeitet;

**„Verarbeitung“** bezeichnet jeder Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten oder mit Personendatenbeständen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie automatisiert gemäß Artikel 4 Absatz 2 DSGVO erfolgen oder nicht.

## 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Der Datenverarbeiter und alle ihm unterstellten Personen (z. B. Personal, Unterauftragsverarbeiter und Personen, die unter der Aufsicht des

- Unterauftragsverarbeiters handeln) verpflichten sich, personenbezogene Daten nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Datenverantwortlichen (Anlage 1) zu verarbeiten. Der Datenverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser DPA oder den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich ist.
2. Werden die Dienstleistungen während der Laufzeit der Vereinbarung geändert und beinhalten diese geänderten Dienstleistungen eine neue oder geänderte Verarbeitung personenbezogener Daten oder werden die Anweisungen des Datenverantwortlichen anderweitig geändert oder aktualisiert, stellen die Parteien sicher, dass Anlage 1 vor oder spätestens im Zusammenhang mit dem Beginn dieser Verarbeitung oder Änderung entsprechend aktualisiert wird.
  3. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser DPA hat der Datenverarbeiter alle geltenden Datenschutzgesetze und Empfehlungen der zuständigen Datenschutzbehörden oder anderer zuständiger Behörden einzuhalten und sich über alle Änderungen dieser Gesetze und/oder Empfehlungen auf dem Laufenden zu halten und diese einzuhalten. Der Datenverarbeiter akzeptiert, alle Änderungen und Ergänzungen an dieser DPA vorzunehmen, die nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich sind.
  4. Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere bei der Verpflichtung des Datenverantwortlichen zur Einhaltung der Rechte der betroffenen Personen und bei der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen des Datenverantwortlichen in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO), der Meldung einer Verletzung Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33, 34 DSGVO) und der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie der vorherigen Konsultation (Art. 35, 36 DSGVO), der Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person auf Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Der Datenverarbeiter darf keine Handlungen

vornehmen oder unterlassen, die dazu führen würden, dass der Datenverantwortliche gegen die geltenden Datenschutzgesetze verstoßen.

5. Der Datenverarbeiter informiert den Datenverantwortlichen unverzüglich über eine Anfrage, Beschwerde, Nachricht oder jede andere Mitteilung, die er von einer zuständigen Behörde oder einem anderen Dritten über die Verarbeitung der unter dieser DPA fallenden personenbezogenen Daten erhält. Der Datenverarbeiter darf in keiner Weise im Namen oder als Vertreter des Datenverantwortlichen handeln und ohne vorherige Anweisungen des Datenverantwortlichen keine personenbezogenen Daten oder andere Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten an Dritte weitergeben oder anderweitig offenlegen, es sei denn, der Datenverarbeiter ist gesetzlich dazu verpflichtet. Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen in geeigneter Weise, damit er auf eine solche Anfrage, Beschwerde, Nachricht oder andere Mitteilung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen reagieren kann. Insbesondere darf der Datenverarbeiter im Falle einer Datenschutzverletzung im Sinne von Abschnitt 6.3 keine Einreichungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen, Ankündigungen oder Pressemitteilungen veröffentlichen. Für den Fall, dass der Datenverarbeiter nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichtet ist, personenbezogene Daten, die der Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet, offenzulegen, ist der Datenverarbeiter verpflichtet, den Datenverantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

#### **4. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

1. Der Datenverantwortliche ermächtigt den Datenverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen. Alle vom Datenverantwortlichen autorisierten Unterauftragsverarbeiter handeln unter der Aufsicht und unterliegen den direkten Anweisungen des Datenverantwortlichen. Eine Liste der aktuellen Unterauftragsverarbeiter ist in Anlage 1 für die darin genannten Zwecke aufgeführt. Der Datenverarbeiter informiert

den Datenverantwortlichen vor jeder Änderung schriftlich, insbesondere vor der Beauftragung anderer Unterauftragsverarbeiter, wobei der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen vor der Übermittlung personenbezogener Daten an einen Unterauftragsverarbeiter, schriftlich über die Identität des Unterauftragsverarbeiters sowie den Zweck, für den er eingesetzt wird, informiert.

2. Der Datenverantwortliche kann mit gutem Grund nach eigenem Ermessen innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe durch den Datenverarbeiter Einspruch gegen diese Änderungen erheben.
3. Der Datenverarbeiter erlegt allen Unterauftragsverarbeitern, die personenbezogene Daten im Rahmen dieser DPA verarbeiten (einschließlich unter anderem seiner Vertreter, Vermittler und (Unter-)Auftragnehmer), durch schriftliche Vereinbarung dieselben Verpflichtungen auf, die für den Datenverarbeiter gelten, insbesondere die in Abschnitt 4.1 (insbesondere das Verfahren der Mitteilung an den Datenverantwortlichen und das Recht des Datenverantwortlichen, direkte Anweisungen an Unterauftragsverarbeiter zu erteilen) und Abschnitt 4.2 dieser DPA definierten Verpflichtungen.

## 5. ÜBERTRAGUNG IN DRITTLÄNDER

1. Der/die Standort(e) der beabsichtigten oder tatsächlichen Verarbeitung personenbezogener Daten ist in Anlage 1 aufgeführt. Der Datenverarbeiter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Datenverantwortlichen (die nach eigenem Ermessen verweigert oder gewährt werden kann) keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergeben oder anderweitig direkt oder indirekt offenlegen und sicherstellen, sodass das durch die DSGVO garantierte und in dieser DPA festgelegte Schutzniveau natürlicher Personen nicht beeinträchtigt wird. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird ein angemessener Schutz im Empfängerland durch eine Vereinbarung gewährleistet, die die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission enthält.
2. Befindet sich der Datenverantwortliche in einem Land, das nicht Mitglied der EU/des

EWR ist und liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so gelten die [Standardvertragsklauseln \(Modul 4: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche\)](#) für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen dem Datenverarbeiter und dem Datenverantwortlichen und werden durch Verweis in dieses DPA aufgenommen; sie können dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt werden.

## 6. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

1. Wie in Anlage 2 dargelegt, garantiert der Datenverarbeiter, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem derzeitigen Stand der Technik durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten, und überprüft und verbessert kontinuierlich die Wirksamkeit seiner Sicherheitsmaßnahmen. Der Datenverarbeiter schützt die personenbezogenen Daten vor Zerstörung, Änderung, unrechtmäßiger Verbreitung oder unrechtmäßigem Verlust, Veränderung oder Zugriff. Die personenbezogenen Daten sind auch vor allen anderen Formen der rechtswidrigen Verarbeitung zu schützen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten der Durchführung und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontextes und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen umfassen die vom Datenverarbeiter durchzuführenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gegebenenfalls Folgendes:
  - i. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
  - ii. die Fähigkeit, die ständige Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit von Systemen und Diensten, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu gewährleisten;
  - iii. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalles rechtzeitig wiederherzustellen; und

- iv. ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Auswertung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
  2. Der Datenverarbeiter wird den Datenverantwortlichen unverzüglich über jeden versehentlichen oder unbefugten Zugriff oder vermeintlichen Zugriff auf personenbezogene Daten oder über alle anderen tatsächlichen oder vermeintlichen, bedrohten oder potenziellen Sicherheitsvorfälle (Verletzung personenbezogener Daten) informieren, nachdem er von solchen Vorfällen Kenntnis erlangt hat. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen und mindestens:
    - i. die Art der Verletzung personenbezogener Daten beschreiben, nach Möglichkeit einschließlich der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
    - ii. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind, mitteilen;
    - iii. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung personenbezogener Daten beschreiben;
    - iv. die Maßnahmen beschreiben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche getroffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die Verletzung personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Minderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen;
    - v. alle anderen dem Datenverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen enthalten, die der Datenverantwortliche den Datenschutzbehörden und/oder den betroffenen Personen mitteilen muss.
  3. Der Datenverarbeiter wird darüber hinaus dem Datenverantwortlichen angemessene Unterstützung gewähren, um die Verletzung personenbezogener Daten zu untersuchen und sie den Datenschutzbehörden und/oder den betroffenen Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen mitzuteilen.
4. Darüber hinaus ergreift der Datenverarbeiter auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und/oder Rekonstruktion von personenbezogenen Daten, die aufgrund der Verletzung personenbezogener Daten verloren gegangen sind, beschädigt, zerstört oder beschädigt wurden.
5. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, die im Rahmen dieser DPA verarbeiteten personenbezogenen Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Datenverantwortlichen nicht weiterzugeben oder anderweitig Dritten zugänglich zu machen. Dieser Abschnitt 6.5 gilt nicht, wenn der Datenverarbeiter nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichtet ist, personenbezogene Daten, die der Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet, offenzulegen; in diesem Fall gilt das, was in Abschnitt 3.5 dargelegt ist.
6. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten im Rahmen dieser DPA auf diejenigen seiner Mitarbeiter beschränkt ist, die direkt Zugang zu den personenbezogenen Daten benötigen, um die Verpflichtungen des Datenverarbeiters im Rahmen dieser DPA und des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages zu erfüllen. Der Datenverarbeiter stellt sicher, dass dieses Personal (unabhängig davon, ob es Mitarbeiter oder andere vom Datenverarbeiter beauftragte Personen sind) (i) über die notwendigen Kenntnisse und Schulungen in den geltenden Datenschutzgesetzen verfügt, um die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen; und (ii) an eine Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf die personenbezogenen Daten in dem gleichen Umfang gebunden ist wie der Datenverarbeiter gemäß dieser DPA .
7. Der Datenverarbeiter verlangt von seinem gesamten Personal (Mitarbeiter und Unterauftragsverarbeiter), das befugt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, keine personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, es sei denn, es handelt sich um Anweisungen des Datenverantwortlichen oder um gesetzliche Vorschriften. Der Datenverarbeiter stellt sicher,

dass diese Geheimhaltungsverpflichtung über die Beendigung von Arbeitsverträgen, Unterauftragsverträgen, Dienstleistungsverträgen oder die Beendigung dieser DPA hinausgeht. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Ablauf oder Beendigung der DPA in Kraft.

8. Der Datenverarbeiter ernennt die folgende Kontaktperson in Datenschutz Angelegenheiten: Herr Michael Pilz ([dpo@adverity.com](mailto:dpo@adverity.com)).

## 7. AUDITRECHTE

1. Der Datenverarbeiter gestattet dem Datenverantwortlichen oder einem von ihm beauftragten externen Prüfer, Prüfungen, Untersuchungen und Inspektionen zum Datenschutz und/oder zur Datensicherheit („Prüfung“) durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Datenverarbeiter oder die Unterauftragsverarbeiter in der Lage sind, die Verpflichtungen aus dieser DPA und den geltenden Datenschutzgesetzen einzuhalten, und dass der Datenverarbeiter oder die Unterauftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um diese Einhaltung sicherzustellen.
2. Der Datenverarbeiter stellt alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung dieser DPA und der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich sind, und unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Durchführung von Prüfungen.

## 8. ENTSCHÄDIGUNG

Der Datenverarbeiter stellt den Datenverantwortlichen auf sein erstes Anfordern des Datenverantwortlichen schadlos, soweit Dritte (insbesondere Betroffene) gegen den Datenverantwortlichen Ansprüche wegen einer Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte oder des Datenschutzrechts geltend machen, wenn diese Verletzung durch Handlungen des Datenverarbeiters durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser DPA verursacht wird. Die Entschädigungsverpflichtung ist - außer in Fällen von Vorsatz oder im Zusammenhang mit Personenschäden oder Tod - auf den Betrag, der vom Datenverantwortlichen in den letzten 12 Monaten unmittelbar vor dem Verletzungsfall gezahlten Gebühren begrenzt.

## 9. DAUER

1. Die Dauer dieser DPA folgt dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag.

2. Im Falle einer Beendigung der Vereinbarung bleibt diese DPA so lange in Kraft, wie der Datenverarbeiter personenbezogene Daten für den Datenverantwortlichen verarbeitet.
3. Der Datenverantwortliche kann die Vereinbarung fristlos beenden, wenn der Datenverarbeiter oder einer seiner Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen aus dieser DPA verletzt.

## 10. MITTEILUNGEN

1. Jede Mitteilung oder andere Kommunikation, die von einer Partei an die andere Partei im Rahmen dieser DPA zu übermitteln ist, muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Mitteilungen in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag erfolgen.
2. Stellt der Datenverarbeiter fest, dass eine Anweisung zur Datenverarbeitung des Datenverantwortlichen gegen geltendes Datenschutzrecht oder wesentliche Bestimmungen dieser DPA (einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen) verstößt, wird er den Datenverantwortlichen unverzüglich darüber informieren.

## 11. MAßNAHMEN NACH ABSCHLUSS DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Nach Ablauf oder Beendigung dieser DPA löscht oder gibt der Datenverarbeiter alle personenbezogenen Daten (einschließlich aller Kopien davon) auf Anweisung des Datenverantwortlichen an den Datenverantwortlichen zurück und stellt sicher, dass alle Unterauftragsverarbeiter dies auch tun, sofern das geltende Recht nichts anderes vorschreibt. Bei der Rückgabe der personenbezogenen Daten gewährt der Datenverarbeiter dem Datenverantwortlichen alle erforderliche Unterstützung.
2. Auf Verlangen des Datenverantwortlichen hat der Datenverarbeiter die von ihm oder seinen Unterauftragsverarbeitern getroffenen Maßnahmen zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitung schriftlich mitzuteilen.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Wenn der Datenverantwortliche und der Datenverarbeiter im Widerspruch zu dieser DPA zusätzliche Vereinbarungen getroffen haben, haben die Bestimmungen dieser DPA über die Verarbeitung personenbezogener

Daten Vorrang, es sei denn, die Vereinbarung ist zum Zweck der Ergänzung/Änderung einer oder mehreren Bestimmungen dieser DPA getroffen worden.

2. Auf diese DPA findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens Anwendung. Bei allen Streitigkeiten aus einem Vertrag - auch bei Streitigkeiten über sein Bestehen oder Nichtbestehen - sind die Gerichte mit

Gerichtsstand am Sitz des Datenverarbeiters ausschließlich zuständig.

3. Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung in dieser DPA nach geltendem Recht unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sie durch eine Bestimmung ersetzen, die inhaltlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## Anlage 1 – Anweisungen zur Datenverarbeitung

<p><b>Zwecke</b> Geben Sie alle Zwecke an, für die die personenbezogenen Daten vom Datenverarbeiter verarbeitet werden.</p>	<p>Die Gewährung des Zugriffs auf die Marketingdatenberichte und Analyse durch Application Services des Datenverarbeiters.</p>
<p><b>Datenkategorien</b> Geben Sie die verschiedenen Arten von personenbezogenen Daten an, die vom Datenverarbeiter verarbeitet werden.</p>	<p><i>Die folgenden personenbezogenen Daten werden standardmäßig verarbeitet. Wenn der Datenverantwortliche beabsichtigt, andere Kategorien von personenbezogenen Daten mit den Application Services des Datenverarbeiters zu verarbeiten, muss dieser davon in Kenntnis gesetzt werden, und es muss eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Mail-Adresse</li> <li>• IP-Adresse</li> <li>• Zeitstempel</li> <li>• Name (auf freiwilliger Basis)</li> </ul>
<p><b>Besondere Kategorien personenbezogener Daten</b> Geben Sie die verschiedenen Arten von besonderen Kategorien personenbezogener Daten an, die vom Datenverarbeiter verarbeitet werden.</p>	<p>Der Datenverantwortliche beabsichtigt nicht und wird den Datenverarbeiter nicht anweisen, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Sollte der Datenverantwortliche den Datenverarbeiter trotzdem anweisen, besondere Kategorien personenbezogener Daten in seinem Auftrag zu verarbeiten, stellt der Datenverantwortliche sicher, dass alle gesetzlichen Anforderungen für die Verarbeitung solcher besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter (insbesondere Art. 9 (2) DSGVO) jederzeit erfüllt sind.</p>
<p><b>Betroffene Personen</b> Geben Sie die Kategorien der betroffenen Personen an, deren personenbezogene Daten vom Datenverarbeiter verarbeitet werden.</p>	<p><i>Die folgenden Kategorien von betroffenen Personen sind standardmäßig von den Verarbeitungsvorgängen betroffen. Wenn der Datenverantwortliche beabsichtigt, personenbezogene Daten anderer Kategorien von betroffenen Personen mit den Application Services des Datenverarbeiters zu verarbeiten, muss dieser davon in Kenntnis gesetzt werden, und es muss eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzer der Application Services</li> </ul>
<p><b>Verarbeitungsvorgänge</b> Geben Sie alle Verarbeitungsaktivitäten an, die vom Datenverarbeiter durchgeführt werden sollen.</p>	<p>Sammeln, Speichern und das Verarbeiten von Daten, um den Zugriff auf die Application Services des Datenverarbeiters zu ermöglichen.</p>
<p><b>Unterauftragsverarbeiter</b> Geben Sie die vom Datenverarbeiter beauftragten Unterauftragsverarbeiter (falls vorhanden) und die Zwecke an, für die die personenbezogenen Daten von diesem Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden.</p>	<p><i>Anwendbar, wenn Application Services von Datenverarbeiter gehostet werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <a href="#">Amazon Web Services Rechtsträger, welcher Verträge mit österreichischen Rechtsträgern abschließt</a>; oder <a href="#">Google Rechtsträger, welcher Verträge mit österreichischen Rechtsträgern abschließt</a>; oder Microsoft Ireland Operations Ltd, (One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Irland) Zweck: Hosting-Infrastruktur für Server und Datenbanken.</li> <li>2. Snowflake Computing Netherlands B.V. (Gustav Mahlerlaan 300, 1082 ME Amsterdam, die Niederlande). Zweck: Cloud-basiertes Data Warehouse, das die Infrastruktur,</li> </ol>

	<p>die Speicherung und die Verarbeitungsumgebung für die Datenberichterstattung und -analyse bereitstellt.</p> <p>3. Diva-e NEXT GmbH (St. Martin Straße 72, 81541 München, Deutschland). Zweck: Erbringung von Onboarding-Services.</p> <p><i>Anwendbar, wenn Application Services von Datenverantwortlichen gehostet werden:</i></p> <p>1. Snowflake Computing Netherlands B.V. (Gustav Mahlerlaan 300, 1082 ME Amsterdam, die Niederlande). Zweck: Cloud-basiertes Data Warehouse, das die Infrastruktur, die Speicherung und die Verarbeitungsumgebung für die Datenberichterstattung und -analyse bereitstellt.</p> <p>2. Diva-e NEXT GmbH (St. Martin Straße 72, 81541 München, Deutschland). Zweck: Erbringung von Onboarding-Services.</p>
<p><b>Standort der Verarbeitungsvorgänge</b> Geben Sie alle Orte an, an denen die personenbezogenen Daten vom Datenverarbeiter und ggf. von einem Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden.</p>	<p><i>Anwendbar, wenn Application Services von Datenverarbeiter gehostet werden:</i></p> <p>1. Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz in der EU hat, werden die Daten auf Servern in der EU gehostet.</p> <p>2. Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz außerhalb der EU hat, können die Daten auf Servern innerhalb oder außerhalb der EU gehostet werden.</p> <p>Auf Anfrage des Datenverantwortlichen wird der spezifische Standort dem Datenverantwortlichen mitgeteilt.</p> <p><i>Anwendbar, wenn Application Services von Datenverantwortlichen gehostet werden:</i></p> <p>1. Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz in der EU hat, werden die Daten auf Servern in der EU gehostet.</p> <p>2. Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz außerhalb der EU hat, können die Daten auf Servern innerhalb oder außerhalb der EU gehostet werden.</p> <p>Auf Anfrage des Datenverantwortlichen wird der spezifische Standort dem Datenverantwortlichen mitgeteilt.</p>



## Anlage 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen ("TOMs")

Der Datenverarbeiter bestätigt, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten des Datenverantwortlichen unter Berücksichtigung der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken bieten.

Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen	Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen
<p><u>Zutrittskontrolle (Räumlichkeiten)</u> Verhindert den unbefugten Zugang zu Datenverarbeitungssystemen</p>	<p>Der verwendete Hosting-Provider erfüllt die Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit ISO 27018, die auf der ISO 27000 basiert.</li> <li>• Zutrittskontrollsysteme (Smart Cards, biometrische Kontrolle)</li> <li>• Sicherheitspersonal an den Eingängen (Background überprüft)</li> <li>• Zugriffsrecht generell eingeschränkt</li> <li>• Liste der autorisierten Personen (Genehmigung des Managers erforderlich)</li> <li>• Überwachungssysteme (Alarmanlage, Türstützenalarm, Bewegungsmelder, 24x7 CCTV)</li> <li>• Besucherlogbuch (Zeitpunkt und Zweck des Eintritts, Zeitpunkt des Austritts)</li> </ul>
<p><u>Zugangskontrolle (Systeme)</u> Verhindert die unbefugte Verwendung von Datenverarbeitungssystemen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenbank-Sicherheitskontrollen schränken den Zugriff ein</li> <li>• Zugriffsrechte basierend auf Rollen und Wissensbedarf</li> <li>• Passworrichtlinie</li> <li>• Automatische Sperrung des Zugangs (z. B. Passwort, Auszeit)</li> <li>• Protokoll über fehlgeschlagene Anmeldeversuche</li> </ul>
<p><u>Zugriffskontrolle (Daten)</u> Stellt sicher, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen nur Zugang zu den Daten haben, zu denen sie ein Zugangsrecht haben, und dass personenbezogene Daten nicht ohne Genehmigung gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugriffsrechte basierend auf Rollen und Wissensbedarf</li> <li>• Genehmigungsprozess für Zugriffsrechte; regelmäßige Überprüfungen und Audits</li> <li>• Unterzeichnete Vertraulichkeitsverpflichtungen</li> <li>• Optional eingeschränkt auf Office-IPs</li> </ul>
<p><u>Übertragungskontrolle</u> Stellt sicher, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übermittlung oder des Transports nicht ohne Genehmigung gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können und dass es möglich ist, zu überprüfen und festzustellen, welche Stellen die personenbezogenen Daten erhalten sollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschlüsselte Übertragung (HTTPS, SSL, SSH; RSA, 4096-Bit-Schlüssel)</li> <li>• Protokolldateien</li> </ul>
<p><u>Eingabekontrolle</u> Stellt sicher, dass es möglich ist, zu überprüfen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugriffsrechte basierend auf Rollen und Wissensbedarf</li> </ul>

<p>festzustellen, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsprozess für Zugriffsrechte</li> <li>• Protokolldateien</li> </ul>
<p><u>Auftragskontrolle</u> Stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Anweisungen verarbeitet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgfältige Auswahl von (Unter-)Auftragsverarbeitern und anderen Dienstleistern</li> <li>• Dokumentation der Auswahlverfahren (Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien, Auditberichte, Zertifizierungen)</li> <li>• Hintergründe von Dienstleistern werden überprüft; anschließende Überwachung</li> <li>• Standardisierte Richtlinien und Verfahren (einschließlich klarer Trennung der Verantwortlichkeiten); Dokumentation der vom Datenverantwortlichen erhaltenen Anweisungen</li> <li>• Unterzeichnete Vertraulichkeitsverpflichtungen</li> </ul>
<p><u>Verfügbarkeitskontrolle</u> Stellt sicher, dass personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter Zerstörung und Verlust geschützt sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redundante unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)</li> <li>• Klima-, Temperatur- und Feuchtigkeitskontrolle (Rund um die Uhr überwacht)</li> <li>• Katastrophenschutzgehäuse (Rauchmelder, Feuermelder, Feuerlöscher, Wassermelder, Doppelboden, Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen, Schädlingsbekämpfungssystem)</li> <li>• Elektrische Ausrüstung überwacht und protokolliert, rund um die Uhr Unterstützung.</li> <li>• Tägliche Backup-Prozeduren</li> <li>• Katastrophenschutzplan</li> <li>• Regelmäßig testende Datenrettung</li> </ul>
<p><u>Trennungskontrolle</u> Stellt sicher, dass die für verschiedene Zwecke erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Separate Verarbeitungsmöglichkeiten in den Application Services für HR-Daten, Produktionsdaten, Lieferantendaten, Kundendaten, usw.</li> <li>• Trennung zwischen Produktiv- und Testdaten</li> <li>• Detaillierte Verwaltung der Zugriffsrechte</li> </ul>

*Document Information*

Document Owner: VP Legal & Compliance

Version: V5.0

Date of Version: 2023-01-23